

Signatur: 2025.SR.0402
Geschäftstyp: Kleine Anfrage
Erstunterzeichnende: Alexander Feuz (SVP), Nicolas Lutz (Mitte), Thomas Glauser (SVP)
Mitunterzeichnende: Bernhard Hess, Ueli Jaisli
Einrechiedatum: 4. Dezember 2025

Kleine Anfrage: Alexander Feuz, SVP, Nicolas Lutz, Mitte, Thomas Glauser SVP: Provisorium Volksschule Kirchenfeld: Treppenturm. Wurde die Plattform je als Aussichtsplattform genutzt? Führt das Verbot der Parkierung von Trottinetts und Kindervelos nicht zu grösseren Risiken für die Schüler und Schülerinnen? Besteht schon ein richterliches Verbot für ein Parkieren? Ist die Publikation erfolgt?; Antwort

Fragen

Der Gemeinderat wird höflich um Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Gibt es Untersuchungen des Gemeinderates, wie häufig die minim höher als die Monbijoubrücke gelegene oberste Etage des Treppenturms überhaupt je als Aussichtsplattform genutzt wurde, ob dafür effektiv ein ausgewiesenes Bedürfnis, insbesondere von Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen besteht und ob nicht durch sinnvolle Parkvorschriften für Trottinetts und Kindervelos, die Barrierefreiheit und die Sicherheit für alle gleichwohl verbessert werden könnten?
 - 1.1. Wenn ja, was waren die entsprechenden Ergebnisse?
 - 1.2. Wenn nein, warum nicht?
- 1.3. Wurde mit der Schule und Schulkommission/ Elternrat eine Lösung gesucht? Man könnte ja die Trottinetts nur auf einer Seite der Stufen deponieren, dann wäre ja er Handlauf immer noch einer Seite frei.
2. Führt das Verbot, auf dem Treppenturm Trottinetts und Kindervelos zu parkieren nicht dazu, dass vermehrt Unfälle beim Hinunter- und Herauftragen passieren (die alle Benutzer gefährden) und die Schüler und Schülerinnen zudem in Zukunft wieder vermehrt den Liftzugang beim Brückenkopf benutzen? Wenn nein, wieso nicht? Wenn ja, wieso wird gleichwohl am Totalverbot festgehalten und nicht eine sinnvolle Lösung mit Parkierungsvorschriften gesucht?
3. Auf welche rechtlichen Grundlagen, resp. richterliche Verfügung stützt sich der Gemeinderat, wenn er auf dem Treppenturm das Parkieren von Trottinetts und Kindervelos verbieten will? Wurde eine richterliche Verfügung erlassen oder wird um eine solche nachgesucht? Wenn ja, wann ist dies erfolgt oder wann kommt die Publikation?

Begründung

Gemäss Mitteilung vom Schulamt an die Eltern soll das Parkieren von Trottinetts und Kindervelos auf dem Treppenturm verboten werden:

Seit der Treppenturm in Betrieb ist, sind im Treppenturm sehr viele Trottis, teils sogar Velos parkiert. Die Plattform des Treppenturms ist nicht als Parkplatz konzipiert. Zudem muss das Begehen des Treppenturms dem Handlauf entlang aus Sicherheitsgründen und im Sinne der Barrierefreiheit garantiert sein. Dies ist mit den vielen Trottis nicht gewährleistet. Im Treppenturm werden Schilder zum Parkverbot angebracht. Vor dem Schulhaus stehen ausreichend auch abschliessbare Parkplätze für Trottis und Velos zur Verfügung. Die schulischen Fachleute trauen Kindern in der 3. Klasse und älteren Kindern zu, die Trottis auf der Treppe zu tragen. Den jüngeren Kindern empfiehlt das Schulamt den Weg über den Treppenturm ohne Fahrzeug.

Das Weitere ergibt sich direkt aus der Fragestellung.

Antwort des Gemeinderats

Zu Frage 1:

Die Nutzung der Aussichtsplattform wurde nicht untersucht. Diese ist in ihrer Grösse nicht konzipiert für das Abstellen der grossen Anzahl eingesetzter Trottinetten und Velos. Trottelparkplätze befinden sich vor dem Schulhaus.

Zu Frage 1.2:

Der Turm ist seit dem 13. Oktober 2025 als Zugang für die Volksschule Gaswerkareal in Betrieb. Es handelt es sich um einen privaten Weg, der während den Öffnungszeiten ebenfalls durch die Öffentlichkeit benutzt werden kann.

Zu Frage 1.3:

Die Betreibenden und Vertreter*innen der Schule sind sich in der Sache einig, dass der Turm nicht als Parkplatz in Frage kommt. Die AG Schulweg des Elternrats, die in engen Kontakt mit dem Schulamt steht, hat das Verbot gegenüber dem Schulamt bisher nicht kritisiert. Die Schulkreiskommission wurde bisher nicht beigezogen.

Zu Frage 2:

Für Kinder, die mit dem Velo zur Schule gehen, gilt der Schulweg über den Schönausteg. Die Eltern sind entsprechend informiert. Die Schule hat das Rauf- und Runtertragen der Trottinetten für Kinder ab der 3. Klasse empfohlen. Die Fachleute empfehlen den gesicherten Schulweg über den Treppenturm, es steht jedoch allen frei, die öffentliche Treppen- und Liftanlage beim Brückenkopf zu benutzen.

Zu Frage 3:

Aktuell handelt es sich um eine Weisung. Eine richterliche Verfügung wurde bisher nicht erlassen.

Bern, 28. Januar 2026

Der Gemeinderat